

Geht per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 26. September 2025
Kontaktperson Michael Engeloeh
Direktwahl +41 61 206 66 21
E-Mail m.engeloeh@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das EFD hat am 6. Juni 2025 die Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) und weiterer Verordnungen eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kantonalbanken unterstützen grundsätzlich die Stärkung und Weiterentwicklung des Instrumentariums zur Sicherung der Finanzstabilität. Sie sind jedoch der Ansicht, dass das Fehlverhalten einer einzelnen, international tätigen Grossbank keine ausreichende Legitimation darstellt, um die Regulierung des gesamten Finanzsektors restriktiver auszugestalten. Vor diesem Hintergrund erachten sie gezielte Anpassungen und Ergänzungen in den vorgeschlagenen Detailbestimmungen als notwendig, die zugleich für mehr Rechtssicherheit in der Praxis sorgen sollen.

Übersicht über die wichtigsten Anliegen der Kantonalbanken:

Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Gemäss dem erläuternden Bericht soll im Rahmen der geplanten Änderung des Bankengesetzes eine vertiefte Analyse der Auswirkungen vorgenommen werden. Dabei soll auch die vorliegende Vorlage umfassend beurteilt und in die Analyse einbezogen werden. Aus Sicht der Kantonalbanken ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieses zentrale Element erst in einem so späten Verfahrensstadium vorgesehen ist. Sie fordern deshalb, dass die Inkraftsetzung der Ordnungsänderungen erst nach erfolgreichem Abschluss der RFA erfolgt.

Bewertung nach Fortführungsprinzip

Die immer weitreichendere Umstellung von einer Fortführungs- («Going Concern») auf eine Liquidationsperspektive («Gone Concern») untergräbt das Eigenmittelmodell der Basler Regelungen und missachtet das Fortführungsprinzip gemäss Art. 958a Abs. 1 OR. Bei der Bewertung von Handelsbuchpositionen (Art. 5b Abs. 4 ERV) und Software sowie latenten Steuern (Art. 32 Abs. 1 ERV) sollen neu andere Prinzipien gelten, was die Kantonalbanken als problematisch erachten.

Rückzahlung von Kapitalinstrumenten

Die Kantonalbanken begrüssen die Beibehaltung von AT1-Kapitalinstrumenten, fordern aber eine internationale Abstimmung ohne «Swiss Finish». Zudem verlangen sie, dass der Ermessensspielraum der FINMA bei der Beurteilung der Eigenmittel klar auf die Kapitalplanung der Banken beschränkt wird. Bei Ersatzemissionen sollen nicht nur die Zinskosten, sondern auch die generellen Marktbedingungen und die Ertragskraft der Banken berücksichtigt werden können.

Couponzahlung von Kapitalinstrumenten

Die geplante Regelung, wonach Couponzahlungen nur zulässig sind, wenn die Summe der Gewinne der vier vorangegangenen Quartale positiv ist, erweist sich für die meisten Banken als nicht umsetzbar, da sie keine Quartalsabschlüsse erstellen. Die Neuregelung würde erheblichen Aufwand verursachen. Daher fordern die Kantonalbanken, die Zahlungen stattdessen an die Einhaltung der CET1-Mindestanforderung zu koppeln – ein klarer, kapitalbezogener Trigger, der ohne zusätzlichen Berichterstattungsaufwand auskommt.

Meldung von Klumpenrisiken

Die Kantonalbanken lehnen die geplante, absolute Meldeschwelle von CHF 5 Mio. ab, weil sie insbesondere bei grossen Instituten viele unwesentliche Positionen erfassen würde. Die 4-Prozent-Schwelle hingegen wird von den Kantonalbanken als zweckmässig erachtet und daher unterstützt.

Informationsbereitstellung bei Liquiditätsengpässen

Die Kantonalbanken erachten die geplante Pflicht zur Informationsbereitstellung bei Liquiditätsengpässen als unverhältnismässig und plädieren für ein Best-Effort-Prinzip, das auf das Stammhaus beschränkt ist. Untertägige Berechnungen und Innertagesdaten werden abgelehnt, da sie aufwändig, verzerrt und wenig aussagekräftig sind. Die bestehenden Vorgaben für Liquiditätsreserven sind bereits heute auf Stressszenarien mit einer Dauer von 30 bzw. 90 Tagen ausgelegt. Daher wäre eine zusätzliche Pflicht zur Bereitstellung von Innertagesdaten unverhältnismässig. Weiter fordern die Kantonalbanken für die Umsetzung eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren.

Diverse Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Entsprechend unterstützen die Kantonalbanken die Ausführungen zur laufenden Vernehmlassung zur ERV und zur LiqV der Schweizerischen Bankiervereinigung und schliessen sich den darin formulierten Anliegen und Forderungen grundsätzlich an. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Betroffenheit ergeben sich jedoch in einzelnen Punkten leicht abweichende Positionen und Lösungsvorschläge.

Gerne möchten wir Sie nachfolgend auf die für die Kantonalbanken besonders wichtigen Punkte in den Verordnungsvorlagen hinweisen:

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV)

Artikel	Bemerkungen der Kantonalbanken
Art. 5b Abs. 4	<p>Bankenbuch und Handelsbuch: vorsichtige Bewertung</p> <p>Die Kantonalbanken sehen den beabsichtigten Wechsel einzelner Bilanzpositionen von einer Fortführungs- («Going Concern») auf eine Liquidationsperspektive («Gone Concern») kritisch.</p> <p>Die Einführung von Additional Valuation Adjustments (AVA) für Handelsbuchpositionen wird abgelehnt. Handelsbuchpositionen werden bereits heute gemäss den strengen Vorgaben der ReIV-FINMA zum Fair Value bewertet. Hierzu werden effektive Marktpreise oder fundierte Bewertungsmodelle herangezogen, die marktübliche Werte zwischen unabhängigen Parteien ohne Notlage abbilden. Zusätzliche pauschale oder komplexe Abschläge würden zu übermässiger Konservativität führen und das Fortführungsprinzip unterlaufen. Nicht von Mindesteigenmittelanforderungen erfasste Risiken werden zudem bereits heute über den bestehenden und bedeutenden Eigenmittelpuffer abgedeckt. Sollte künftig dennoch auf Liquidationswerte abgestellt werden, müsste dieser Puffer konsequenterweise reduziert werden.</p> <p>Die regulatorische Bewertung folgt in der Schweiz (aber auch im Ausland) dem Massgeblichkeitsprinzip des Finanzabschlusses. Zugelassene Rechnungslegungsstandards definieren die massgeblichen Bewertungsgrundlagen. Dieses, auch vom Basler Ausschuss ausdrücklich getragene Prinzip, gewährleistet Konsistenz, Systemkohärenz und verhindert Bewertungsdoppelnormen. Grundsätzliche Bewertungsfragen, insbesondere zu Fair Value und Fortführungswerten, sind im Rahmen dieser Standards zu klären, nicht durch zusätzliche regulatorische Eingriffe.</p> <p>Eine Übernahme der EU-Verordnung wird abgelehnt, da sie den Wechsel in die Liquidationsoptik bedeuten und zudem für Banken mit grossen Handelsbüchern unverhältnismässig aufwändig und kostspielig wäre. Während der Basler Ausschuss mit Basel III Final erst jüngst den Weg hin zu weniger Modellen eingeschlagen hat (u.a. Abschaffung A-IRB, AMA), soll in der Schweiz nun – mit Verweis auf die EU-Verordnung – das Gegenteil geschehen: die Einführung neuer, hochkomplexer Modelle zur Ermittlung von Bewertungsabschlägen in gleich neun Dimensionen!</p> <p>Muss aus politisch übergeordneten Gründen die Liquidationsoptik für Handelsbücher erzwungen werden, soll dies durch ein einfaches, pauschales Modell erfolgen. Dazu schlagen die Kantonalbanken eine an das «vereinfachte Konzept» in der EU-Verordnung (EU) 2016/101 angelehnte Umsetzung vor:</p>

Vereinfachtes Modell mit pauschalen Bewertungsabschlägen (AVA):

- Handelsbuch < CHF 18 Mrd.: 0.1% AVA
- Handelsbuch CHF 18 – 30 Mrd.: 0.2% AVA
- Handelsbuch CHF 30 – 42 Mrd.: 0.3% AVA
- Handelsbuch > CHF 42 Mrd.: 0.4% AVA

Als Kompromiss wäre auch vertretbar, dass die Banken die freie Wahlmöglichkeit zwischen dem vorgenannten Modell und der EU-Regelung – spezifisch der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 – erhalten.

Das vereinfachte Modell ermöglicht eine technisch deutlich einfachere Handhabung und wäre in der Entwicklung, Umsetzung und im Betrieb massiv kostengünstiger, jedoch konservativer ausgestaltet.

Gemäss den vorherigen Ausführungen sprechen sich die Kantonalbanken dafür aus, **am bisherigen Wortlaut von Art. 5b Abs. 4 ERV festzuhalten**.

Art. 27 **Anrechenbarkeit von Kapitalinstrumenten (Rückzahlung)**

Abs. 1 Die Kantonalbanken begrüssen die Klärung der regulatorischen Vorgaben für
Bst. d AT1-Kapitalinstrumente. **Positiv ist**, dass die **Abschaffung dieser Kapitalinstrumente verworfen** wurde. Aus Sicht der Kantonalbanken ist es zudem von zentraler Bedeutung, dass die neuen Bestimmungen **international abgestimmt** erfolgen. Ein «**Swiss Finish**» ist zu **vermeiden**.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen soll zu einer Anpassung der Markterwartungen in Bezug auf das Kündigungs- bzw. Rückzahlungsverhalten der Banken bei AT1-Kapitalinstrumenten führen. Dadurch können diese Kapitalinstrumente, die nicht nur von systemrelevanten Banken ausgegeben werden, ihre risikotragende Funktion im laufenden Betrieb («Going Concern») besser erfüllen.

AT1-Kapitalinstrumente sollen künftig nur noch im Ausnahmefall zu den vordefinierten Kündigungsterminen zurückbezahlt werden können, d.h. im Wesentlichen, wenn die Bank das AT1-Kapital nachhaltig nicht mehr zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen benötigt oder wenn das bestehende AT1-Kapitalinstrument durch ein neues AT1-Kapitalinstrument zu deutlich günstigeren Konditionen refinanziert werden kann (Verhinderung von nicht-ökonomischen Rückzahlungen bzw. «non-economical-calls»).

Mit dieser Regelung sollen im Falle einer Nicht-Kündigung bzw. Fortführung der Instrumente negative Signale an den Markt verringert und damit die Banken gestärkt werden. Die neuen Bestimmungen unterstützen im Grundsatz die bisherige Strategie der Kantonalbanken im Umgang mit den Kündigungsrechten der bestehenden AT1-Kapitalinstrumente. Entsprechend befürworten sie die Präzisierung dieser Bestimmungen.

Weiter müssen die verbleibenden Eigenmittel gemäss Ziffer 1 die Anforderungen nach Rückzahlung «nachhaltig übertreffen». Dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass eine Bank die erforderlichen Eigenmittel «nachhaltig übertrefft», wenn sie das Kapitalinstrument entsprechend ihrer Kapitalplanung sowie aus Sicht der FINMA auf absehbare Frist nicht mehr benötigt. Diese Aussage ist aus Sicht der Kantonalbanken nicht konkret genug und führt zu einem erheblichen Ermessensspielraum der FINMA, weshalb sie hier eine Präzisierung fordern: «Absehbare Frist» soll auf den Planungshorizont der Kapitalplanung begrenzt bzw. konkretisiert werden und die Beurteilung, ob die Eigenmittelvorgaben «nachhaltig übertroffen» werden, soll sich ausschliesslich auf die Kapitalplanung der Bank beziehen, d.h. **ohne zusätzlichen Ermessensspielraum** der FINMA.

Zudem legen die Behörden in Ziffer 2 fest, dass Ersatzemissionen durch die FINMA nur genehmigt würden, wenn die «Zinskosten deutlich reduziert» werden. Der **singuläre Fokus auf die Zinskosten und den Credit Spread** im vorliegenden Vorschlag **ist unverhältnismässig** und zu eng gefasst. Andere wesentliche Faktoren, wie zum Beispiel die Marktbedingungen für Neuemissionen oder die gegenwärtige Zinsstrukturkurve, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Anforderung einer «deutlichen» Reduktion steht ferner nicht im Einklang mit der EU und führt zu viel Unsicherheit bei den Investoren. Die Kantonalbanken schlagen daher vor, die **nachhaltige Wirkung der Ersatzausgabe auf die Ertragskraft** der Bank als Grundlage heranzuziehen.

Anpassungsvorschlag Art. 27 Abs. 1 Bst. d ERV:

- ¹ Ein Kapitalinstrument ist als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn:
- d. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass **in der Regel keine kein Anspruch auf Rückzahlung erfolgt besteht**, eine allfällige Rückzahlung der Genehmigung durch die FINMA bedarf und diese die Genehmigung nur erteilt, wenn:
 1. die verbleibenden Eigenmittel die Anforderungen nach den Artikeln 41–45a **nachhaltig übertreffen um ein erforderliches Mindestmass übersteigen**; oder
 2. ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden und;
 - **die Bedingungen der Ersatzausgabe die Zinskosten der Anleihe** für die **Ertragskraft der Bank deutlich reduziert nachhaltig sind** oder
 - die Bank den regulatorischen Bedarf zur Anpassung von Anleihebedingungen nachweisen kann;

Art. 27 **Anrechenbarkeit von Kapitalinstrumenten (Couponzahlungen)**
Abs. 1 Der bestehende Absatz wird um die Bedingung ergänzt, wonach Couponzah-
Bst. f lungen nur zulässig sind, wenn «die Summe der Gewinne der vorangegange-
nen vier Quartale positiv ist». Die Regelung der Couponzahlungen soll sich da-
mit neu auf die letzten vier Quartale abstützen. Die **allermeisten Banken ha-
ben allerdings keine Quartalsberichterstattung**, weshalb die Regelung tech-
nisch nicht durchführbar ist. Die **Einführung von Quartalsabschlüssen und -
berichten** und insbesondere deren Prüfung durch die Revisionsgesellschaft
muss aus Kosten- und Aufwandsicht **zwingend vermieden werden**.

Sinnvoller wäre es, die **Aussetzung der Couponzahlungen** anzuordnen,
wenn eine Bank ihre CET1-Mindestanforderung unterschreitet. So würde
einerseits der gewünschte harte «Trigger» formuliert und andererseits würde
dieser sachgerecht mit der Kapitalisierung verknüpft.

Anpassungsvorschlag Art. 27 Abs. 1 Bst. f ERV:

¹ Ein Kapitalinstrument ist als zusätzliches Kernkapital anrechenbar, wenn:
f. die Bank bei der Ausgabe darauf hinweist, dass Ausschüttungen an die
Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber durch die Bank nur freiwillig und nur
unter der Voraussetzung erfolgen, dass ausschüttbare Reserven zur
Verfügung stehen, ~~und die Summe der Gewinne der vorangegangenen
vier Quartale positiv ist~~ die Bank ihre CET1-Anforderungen erfüllt; und

Art. 32 **Abzug vom harten Kernkapital (Software und latente Steueransprüche)**
Abs. 1 Wie bereits unter Art. 5b Abs. 4 erwähnt, sehen die Kantonalbanken die immer
weitreichendere Umstellung von einer Fortführungs- («Going Concern») auf
eine Liquidationsperspektive («Gone Concern») kritisch.

Die vollständige Einstufung von Software und latenten Steueransprüchen als
wertlos – mit entsprechendem vollständigem Abzug vom Eigenkapital – lehnen
die Kantonalbanken entschieden ab. Eine **pauschale Liquidationsoptik ist
unverhältnismässig** und nicht zielführend. Das Basler Modell wurde mit «Ba-
sel III Final» seit Anfang 2025 mit sehr hohem Aufwand noch risikosensitiver
gestaltet und verfügt über wesentliche Puffer-Anforderungen, die Unsicherhei-
ten abfedern. Zwar anerkennen sie die Argumentation, dass der wirtschaftliche
Wert von Software im Krisenfall schwer realisierbar sein könnte, da kein klarer
Markt für den Verkauf von Bankensoftware existiert. Gleichwohl bleibt festzu-
halten, dass Software für die langfristige Geschäftstätigkeit einer Bank von er-
heblichem Nutzen ist und in der Praxis einen klaren wirtschaftlichen Wert dar-
stellt. Eine vollständige Einstufung als wertlos ignoriert diesen Nutzen und führt
zu einer unverhältnismässigen Behandlung.

Es sollte vielmehr geprüft werden, ob der wirtschaftliche Wert von Software durch eine konservative Vorgabe für die maximale Aktivierungsdauer – beispielsweise auf drei Jahre begrenzt – angemessen berücksichtigt werden könnte.

Anpassungsvorschlag Art. 32 Abs. 1 ERV:

¹ Vom harten Kernkapital sind vollständig abzuziehen:

- c. der Goodwill, einschliesslich des Goodwills, der bei der Bewertung wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs ausserhalb des Konsolidierungskreises einbezogen wurde, ~~Software~~ sowie immaterielle Werte mit Ausnahme von Rechten zur Bedienung von Hypotheken (Mortgage Servicing Rights, MSR);

^{c^{bis}}. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Software, welche vom harten Kernkapital abzuziehen ist. Sie richtet sich dabei nach Art. 13a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2176 und sieht sowohl für Software als immaterielle Vermögenswerte als auch als Sachanlage eine Abschreibung über maximal x Jahre vor, berechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem der Software-Vermögenswert zur Nutzung zur Verfügung steht und seine Amortisation zu Rechnungslegungszwecken beginnt.

Art. 100 **Meldung von Klumpenrisiken und anderen grossen Kreditrisiken**
Abs. 4 Die geplante **Schwelle von CHF 5 Mio. ist sachlich unbegründet und wird abgelehnt**. Sie würde dazu führen, dass grosse Banken viele unwesentliche Positionen melden müssten, welche nicht als Klumpen- und grosse Kreditrisiken gelten. Dies würde **dem ursprünglichen Regulierungszweck widersprechen**. Die 4-Prozent-Schwelle hingegen wird von den Kantonalbanken als zweckmässig erachtet und daher unterstützt.

Gemäss erläuterndem Bericht schaffe der neue Buchstabe d die «Grundlage, die ARIS-Erhebung, die derzeit durch die SNB durchgeführt wird, via Integration in die LER-Erhebung, zu ersetzen». Allerdings ist aus dem aktuellen Entwurf nicht ersichtlich, wie diese Integration konkret umgesetzt werden soll. Der Verweis auf die SNB im erläuternden Bericht bleibt unklar, und eine entsprechende **Stellungnahme der SNB steht aus**.

Anpassungsvorschlag Art. 100 Abs. 4 ERV:

⁴ Zu melden sind namentlich:

- d. alle Gesamtpositionen gegenüber Banken, die ~~mindestens 5 Millionen Franken oder~~ mindestens 4 Prozent des nach den Artikeln 31-40 korrigierten anrechenbaren Kernkapitals betragen; ist eine Bankgegenpartei Teil einer Gruppe verbundener Gegenparteien, die aus Banken, anderen im Finanzbereich tätigen Unternehmen oder ausserhalb des Finanzbereichs tätigen Unternehmen besteht, so sind hier in Abweichung von Artikel 109 die Positionen der verbundenen Gegenparteien bis zur Gruppenstufe zu melden, deren oberste Einheit eine Bank oder eine Holdinggesellschaft nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b BankV ist.

Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV)

Artikel	Bemerkungen der Kantonalbanken
Art. 11 Abs. 1	<p>Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen</p> <p>Die Kantonalbanken erachten die vorgesehene Regelung als unverhältnismässig. Die geforderten aktuellen Informationen und Szenarioanalysen sollen auf Grundlage von Wesentlichkeit und Materialität erfolgen (Best-Effort-Prinzip, ohne Prüfungspflicht) und ausschliesslich das Stammhaus (Einzelabschluss), nicht jedoch den gesamten Konzern, betreffen. Bei den meisten Kantonalbanken beruhen Liquiditätsberechnungen unter dem Monat auf Annahmen basierend auf dem Vormonat, was nicht einem formellen Liquiditätsausweis entspricht.</p> <p>Die allfällige Einführung untertägiger Liquiditätsberechnungen wird strikt abgelehnt. Eine solche würde lediglich eine verzerrte Momentaufnahme abbilden und könnte im ungünstigsten Fall zu unnötigen Verwerfungen im Zahlungsverkehr führen, da die Banken einen Anreiz hätten, Ausgänge erst nach den Eingängen zu verbuchen. Dies gefährdet die Finanzstabilität ohne sachlichen Mehrwert für die Aufsichtsbehörden. Die relevante Grundlage für das Liquiditätsreporting bilden die Berechnungen nach Tagesabschluss.</p> <p>Der Erläuterungsbericht verweist hingegen verschiedentlich auf die Bereitstellung von Innertagesdaten, bspw. zu «Einlagenabflüssen unter dem Tag» oder zu «Cash-Positionen und Saldi bei Korrespondenzbanken», welche mehrmals täglich zu liefern wären. Die Kantonalbanken möchten betonen, dass die Bereitstellung solcher Innertages-Informationen mit erheblichem Aufwand</p>

verbunden ist und aufgrund der dynamischen Natur des Bankgeschäfts während des Tages im Falle eines Liquiditätsengpasses nur eingeschränkt aussagekräftig und stark von Zufälligkeiten geprägt wäre. Angesichts der Tatsache, dass alle Banken in der Schweiz zur Erfüllung der LCR-Vorgaben **bereits Liquiditätsreserven** für einen 30-tägigen Bank-Run vorhalten und systemrelevante Banken zusätzlich unter dem TBTF-Liquiditätsregime Liquiditätsanforderungen für einen erweiterten Stresshorizont von 90 Tagen erfüllen müssen, erachten sie die Erstellung von Innertagesberichten weder als zielführend noch als verhältnismässig im Hinblick auf das Aufwand-Nutzen-Verhältnis zur Bewältigung von Liquiditätsengpässen.

Übergangsbestimmung

In Artikel 31d LiqV wird geregelt, dass die Erfüllung des Artikels 11 innerhalb eines Jahres sicherzustellen ist. Diese Vorgabe ist insbesondere für kleinere Banken eine grosse Herausforderung, da in den nächsten Jahren diverse weitere Themen (u.a. EKE, Einlagensicherung, LGHS) zur Umsetzung anstehen, welche bereits viele Ressourcen binden werden. Entsprechend fordern die Kantonalbanken eine **Übergangsfrist von mindestens 2 Jahren**.

Anpassungsvorschlag Art. 31d LiqV:

Nicht systemrelevante Banken müssen die Fähigkeit zur Übermittlung der Informationen nach Artikel 11 mit Ausnahme des Liquiditätsnachweises nach Artikel 17c innerhalb ~~eines Jahres~~ **von zwei Jahren** nach Inkrafttreten der Änderung vom ... sicherzustellen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Oliver Buschan
Direktor



Michele Vono
Vizedirektor, Leiter Public Affairs